



Gemeinde Oberperfuss

Peter-Anich-Weg 1, 6173 Oberperfuss

Homepage: www.gemeinde-oberperfuss.at

E-Mail: gemeinde@oberperfuss.gv.at

Telefon: +43 (0) 5232/81313-0

Bauamt

Mag. Dzenana Berberovic-Karabegovic

Tel.: +43 (0)5232 81313-12

E-Mail: amtsleitung@oberperfuss.gv.at

Aktenzahl: 131-9-28-2026

Datum: 29.09.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Lukas Weber, Blasius-Hueber-Weg 10a, 6173 Oberperfuss hat bei der Gemeinde Oberperfuss um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Um- und Zubau (2 Wohneinheiten) auf Grundstück Nr. 3100, KG Oberperfuss angesucht.

Ort der Verhandlung:	an Ort und Stelle - am Bauplatz (Grundstück Nr. 3100, 6173 Oberperfuss, Blasius-Hueber-Weg 10a)		
Datum:	Donnerstag, den 15.10.2026	Zeit:	09:45 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der / Die Bevollmächtigte eines / einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der / die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der / die Bevollmächtigte des / der Beteiligten seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der / die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der / die Beteiligte gemeinsam mit seinem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gesamter Bauakt	
Ort:	Gemeinde Oberperfuss, 6173 Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1 (Bauamt)
Datum / Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

☒ Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Oberperfuss kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:	Gemeinde Oberperfuss, 6173 Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1 (Bauamt)		
Datum:	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn ein Beteiligter / eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn / sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er / sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn / sie an die Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Die Bürgermeisterin

Mag. Johanna Obojes-Rubatscher



Dieses Dokument wurde von Mag. Johanna Obojes-Rubatscher elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 29.09.2026

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-oberperfuss.at



Gemeinde Oberperfuss

Peter-Anich-Weg 1, 6173 Oberperfuss

Homepage: www.gemeinde-oberperfuss.at

E-Mail: gemeinde@oberperfuss.gv.at

Telefon: +43 (0) 5232/81313-0

Bauamt

Mag. Dzenana Berberovic-Karabegovic

Tel.: +43 (0)5232 81313-12

E-Mail: amtsleitung@oberperfuss.gv.at

Aktenzahl: 131-9-31-2026

Datum: 29.09.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Vinzenz Niederkircher, Silbergasse 18a, 6173 Oberperfuss hat bei der Gemeinde Oberperfuss um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Umbau, Ausbau Dachgeschoss, Errichtung PV-Anlage, Neubau Garage auf Grundstück Nr. 3058/1, KG Oberperfuss angesucht.

Ort der Verhandlung:	an Ort und Stelle - am Bauplatz (Grundstück Nr. 3058/1, 6173 Oberperfuss, Silbergasse 18a)		
Datum:	Donnerstag, den 15.10.2026	Zeit:	09:30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der / Die Bevollmächtigte eines / einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der / die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der / die Bevollmächtigte des / der Beteiligten seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der / die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der / die Beteiligte gemeinsam mit seinem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gesamter Bauakt	
Ort:	Gemeinde Oberperfuss, 6173 Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1 (Bauamt)
Datum / Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

☒ Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Oberperfuss kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:	Gemeinde Oberperfuss, 6173 Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1 (Bauamt)		
Datum:	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn ein Beteiligter / eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn / sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er / sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn / sie an die Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Die Bürgermeisterin

Mag. Johanna Obojes-Rubatscher



Dieses Dokument wurde von Mag. Johanna Obojes-Rubatscher elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 29.09.2026

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-oberperfuss.at



Gemeinde Oberperfuss

Peter-Anich-Weg 1, 6173 Oberperfuss

Homepage: www.gemeinde-oberperfuss.at

E-Mail: gemeinde@oberperfuss.gv.at

Telefon: +43 (0) 5232/81313-0

Bauamt

Mag. Dzenana Berberovic-Karabegovic

Tel.: +43 (0)5232 81313-12

E-Mail: amtsleitung@oberperfuss.gv.at

Aktenzahl: 131-9-29-2026

Datum: 29.09.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Georg Leitner, Kengelscheiben 2f, 6173 Oberperfuss hat bei der Gemeinde Oberperfuss um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Neubau Mehrparteienhaus (4 WE) auf Grundstück Nr. 3306/1, KG Oberperfuss angesucht.

Ort der Verhandlung:	an Ort und Stelle - am Bauplatz (Grundstück Nr. 3306/1, 81305)		
Datum:	Donnerstag, den 15.10.2026	Zeit:	10:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der / Die Bevollmächtigte eines / einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der / die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der / die Bevollmächtigte des / der Beteiligten seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der / die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der / die Beteiligte gemeinsam mit seinem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gesamter Bauakt	
Ort:	Gemeinde Oberperfuss, 6173 Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1 (Bauamt)
Datum / Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

☒ Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Oberperfuss kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:	Gemeinde Oberperfuss, 6173 Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1 (Bauamt)		
Datum:	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn ein Beteiligter / eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn / sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er / sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn / sie an die Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Die Bürgermeisterin

Mag. Johanna Obojes-Rubatscher



Dieses Dokument wurde von Mag. Johanna Obojes-Rubatscher elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 29.09.2026

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-oberperfuss.at